

Das Wort Polizei wird stets ein unbestimmtes, vieldeutiges Wort bleiben. Aus dem, was unter ihrem Namen geschieht, herzuleiten, was sie sein soll, ist unmöglich. Denn wie viel und mancherlei geschieht nicht unter ihrem Namen. Schwerlich wird man sich auch je über den Sinn dieses Wortes vereinigen. Gleichgültig wäre dies allerdings, in so weit Unbestimmtheit der Begriffe überhaupt gleichgültig sein kann, hätte nicht gerade diese allthätige, allgewaltige Polizei auf Freiheit und Eigenthum der Bürger den mächtigsten Einfluß. Ist man aber nicht einig über das, was sie ist, so kann man auch nicht einig werden über das, was sie darf.

Es reicht nicht hin, in einer allgemeinen Beschreibung den Wirkungskreis der Polizei anzugeben, sondern der Begriff derselben muß das, was ihr eigenthümlich ist, genau anzeigen, sie von andern ähnlichen Gegenständen streng absondern, und ihr ihre eigene scharf gezogene Grenzen bestimmen. Die Allgemeinheit und der große Umfang ihres Wirkungskreises kann hierbei kein unübersteigliches Hinderniß sein, denn überall, wo sie wirkt, muß sie doch vermöge ihrer eigenen Natur und Kraft ihres eigenen Rechtes wirken.

Es läßt sich der eigenthümliche Charakter der Polizei aus einer Angabe ihrer Hauptzwecke und Hauptgegenstände, oder aus einer Beschreibung, die auf eine genauere Bezeichnung der Grenzen der Polizei keine Rücksicht nimmt, nicht abnehmen.

Wenn man ferner die Polizei das Ordnungswesen im Staate nennt, in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand, insofern diese Gegenstände durch Anstalten erhalten und befördert werden und dadurch die innere Stärke des Staats begründet wird — so ist dies nichts weiter, als eine Aufzählung der Gegenstände der Polizei.

Eben so wenig erhält man dadurch einen deutlichen und reinen Begriff, wenn die Polizei als der Inbegriff derjenigen größeren und kleineren Regierungsgeschäfte dargestellt wird, die nicht gerade die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte, Schlichtung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten, und Anordnung rechtlicher Verhandlungen, oder, das Verhältniß mit auswärtigen Staaten, sondern die unterbrochene Unterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt unmittelbar betreffen.

Gleich unbestimmt ist die Schilderung der Polizei: „sie sei gleichsam das Leben und die Seele eines Staats und besuge den Regenten zu allerhand Anordnungen, insbesondere zu solchen, wodurch die Nahrung in blühendem Stand erhalten, das Publikum mit hinlänglichen und wohlfeilen Lebensmitteln versehen, sohin der Noth und Armuth sattsam gesteuert wird“ — wie Kreitmayer sich ausdrückt. Auch wird man durch die Belehrung nicht befriedigt, die Polizei betreffe gewisse Sachen und Anstalten, welche